

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2024/615

Datum: 23.04.2024
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten	14.05.2024					
Hauptausschuss	28.05.2024					
Stadtrat	04.06.2024					

Betreff

Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 - Windpark Krevese RPP III (WEA V150)

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, entsprechend des Angebotes der Windpark Krevese RPP 3 GmbH & Co. KG, Stahlwiete 21 a, 22761 Hamburg, den Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 für die WEA V150 anzunehmen und diesen mit der Windpark Krevese RPP 3 GmbH & Co. KG abzuschließen.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Gesetzlicher Hintergrund

Im Sommer 2023 hatten der Deutsche Bundestag und der Deutsche Bundesrat mehrere Gesetze des so genannten Osterpakets zum Ausbau der erneuerbaren Energien verabschiedet. Am 28.07.2022 wurden diese im Bundesgesetzblatt (BGBl. 1237) veröffentlicht. Die meisten Regelungen im neuen EEG traten erst zum 1. Januar 2023 in Kraft. Ziel der EEG-Novelle 2023 war es, beim Ausbau der erneuerbaren Energien auch Nachhaltigkeitsaspekte der Bundesregierung zu erfüllen. Dies umfasst u. a. die Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Bevölkerung zu schaffen. So soll bspw. durch die bessere finanzielle Beteiligung der Kommunen sowie durch Bürgerenergiegesellschaften (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 147/148) diese Akzeptanz gefördert werden.

Die Regelung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen an Erneuerbare-Energien-Anlagen findet sich in § 6 Abs. 1 EEG 2023. Danach sollen Anlagenbetreiber Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Damit betont der Gesetzgeber seine Haltung an die Windkraftbranche, dass eine finanzielle Beteiligung der Kommunen erwartet wird. Die gesetzliche Neufassung erfolgt für alle Anlagen, die in den Anwendungsbereich des § 6 EEG 2021 fallen, also ab 1. Januar 2023 auch die seit 2021 bezuschlagten Anlagen (§ 100 Absatz 2 S. 1 EEG 2023).

Der Bundesgesetzgeber hat zudem den Anwendungsbereich des § 6 EEG in der Novelle erweitert. Künftig werden Zahlungen der Anlagenbetreiber an die Kommunen auch für bestehende Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen in Höhe von 0,2 Cent/kWh (wie bei Neuanlagen) ermöglicht.

Erläuterungen zum Vertragsentwurf:

Der Betreiber die Windpark Krevese RPP 3 GmbH & Co. KG betreibt einen Windpark mit einer Windenergieanlage (im Folgenden „WEA“). Die WEA wurde im Jahr 2022 in Betrieb genommen und unterliegt dem Förderregime nach dem EEG bis 2042. Der Standort der betriebenen WEA ist in dem Lageplan zum Vertrag eingezeichnet und als Anlage zum Beschluss beigefügt. Für diese Anlage hat der Betreiber, der Hansestadt Osterburg (Altmark) einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 rückwirkend ab dem 01.11.2023 mit einer Laufzeit von 5 Jahren angeboten. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird. Um die finanzielle Beteiligung der Kommune zu ermöglichen, muss ein Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 abgeschlossen werden (Entwurf siehe Anlagen zur Beschlussvorlage). Der Anlagenbetreiber kann so den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge zahlen. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Die jeweiligen kommunalen Flächenanteile sind dem Lageplan der Vertragsanlage zu entnehmen. Entsprechend der jeweiligen Nennleistungen der Windkraftanlage (WKA) ergeben sich jährliche Einnahmen, die unter finanzielle Auswirkungen erläutert wurden. Das EEG sowie der Vertragsentwurf sehen für die Verwendung der Einnahmen keine Zweckbindung vor. Sie fließen als nicht-steuerliche Zuwendung und als allgemeine konsumtive Deckungsmittel dem kommunalen Haushalt zu.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Beschlussfassung.

Anlagen:

Vertrag

Finanzielle Auswirkung:

Art	Anlage / Typ	Jahresproduktion in MWh	Flächenanteil Hansestadt Osterburg (Altmark) in %	Jahresertrag in EUR bei 0,2 ct/kwh
Bestandsanlage	WEA V150 Vestas-V150 mit 5,6 MW Nennleistung	ca. 14.232,00	64,4	<u>18.330,82</u> <u>Ertrag:</u> <u>11106001. 42910000</u>

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer